

Anlage zum Energiedienstleistungsvertrag

Allgemeine und Besondere Bedingungen
(AuBB 2011)

Stand: 01.11.2010



Inhaltsübersicht

Teil I	Rechtsverhältnisse an dem Grundstück	1.1. - 1.3.
Teil II	Lieferpflicht Art der Versorgung	
Teil III	<i>bei Versorgung mit elektrischer Energie</i> Status des Energiedienstleistungsunternehmens Art und Umfang der Versorgung Tarife/Preisregelungen, Änderungen Baukostenzuschuss; Hausanschlusskosten Weitere Bestimmungen	1. 2. - 3. 4. - 5. 6. 7.
Teil IV	<i>bei Versorgung mit Heizwärme, Warmwasser, Prozesswärme</i> Bereitgestellte Leistung Lieferpflicht, Liefergrenzen, Vertragsanpassungen Abnahmepflicht Technische Anlage Nutzung von Räumlichkeiten Versicherungen Messeinrichtungen, Fernüberwachung Frostsicherung Wärmepreis Preisanpassungsklausel	1.1. - 1.4. 2.1. - 2.9. 3.1. - 3.4. 4.0. - 4.2.3. 4.3.1. - 4.3.6. 4.4.1. - 4.4.3. 4.5.1. – 4.5.3. 4.5.4. 5.1. - 5.5. 6.1. - 6.6.
Teil V	Abrechnung Instandhaltung, Überwachung Abnehmeranlage Haftung bei Versorgungsstörungen Aufrechnung, Billigkeitsklausel Vertragsdauer, Kündigung Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen Schlussbestimmungen	1.1. - 1.7. 2.1. - 2.7. 3.1. - 3.10. 4., 5.1. - 5.2. 6.1. - 7.5. 8. 9.1. - 9.5.

**OVE Objekt-Versorgung mit rationellem
Energieeinsatz GmbH & Co. KG
49214 Bad Rothenfelde**

- nachfolgend „Energiedienstleistungsunternehmen“
oder auch kurz „EDU“ genannt -

Anlage zum Energiedienstleistungs- vertrag

Allgemeine und Besondere Bedingungen

Teil I

1. Rechtsverhältnisse an der zu versorgenden Liegenschaft

1.1.

Die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück werden im Energiedienstleistungsvertrag (z.B. Wärmelieferungsvertrag, Betriebsführungsvertrag, Stromlieferungsvertrag, Rahmenvertrag zur Objektversorgung) durch Erklärung des Kunden dargelegt.

Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.

Ist der Kunde eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) oder eine Teileigentümergeinschaft (TEG), so wird diese von einem von der WEG bestellten Verwalter vertreten. Der Verwalter hat seine Bevollmächtigung nachzuweisen.

Ist der Kunde nicht Eigentümer, sondern Nutzungsberechtigter, Erbbauberechtigter oder Mieter, so ist die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. aller Teileigentümer bzw. aller Wohnungseigentümer bzw. eine gleichwertige, rechtlich bindende Erklärung erforderlich.

1.2.

Sollte die Erklärung oder die Zustimmung des/der Grundstückseigentümer/s zu diesem Vertrag trotz Fristsetzung durch das EDU ausbleiben, so ist das EDU berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt bei einem Erbbaurecht, bei Anpachtung oder Anmietung.

1.3.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm die Rechtsverhältnisse nicht ausreichend belegt sind.

Teil II

Lieferpflicht

Das EDU versorgt aus einer von ihm betriebenen und in seinem Besitz befindlichen Technischen Anlage gemäß der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

(AVBFernwärmeV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) die Liegenschaft mit Energie (Heizwärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte, Elektrizität), soweit diese Verordnungen auf diesen Vertrag anwendbar sind und nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Die zutreffende Verordnung ergänzt diesen Vertrag und ist diesem beigelegt beigefügt bzw. kann im Internet im Online-Portal der OVE heruntergeladen werden.

Teil III

(bei Versorgung mit elektrischer Energie)

1.

Das EDU ist ein amtlich anerkanntes Versorgungsunternehmen und besitzt für die Versorgung der Liegenschaft die notwendigen Genehmigungen nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das EDU ist ein Arealversorgungsunternehmen nach § 110 EnWG, jedoch kein Gebiets-Energieversorgungsunternehmen wie auch kein Netzbetreiber nach EnWG.

2.

Das EDU liefert – sofern nicht anders vereinbart - den gesamten Bedarf des Kunden an elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) für die im Vertrag bezeichnete/n Abnahmestelle/n.

3.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Drehstrom bzw. Wechselstrom aus einer EDU-eigenen Erzeugungsanlage sowie als Zusatz-/ Reservestrom aus dem Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz des jeweils zuständigen, vorgelagerten und im Vertrag benannten öffentlichen Netzbetreibers.

4.

Die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie erfolgt, sofern der Vertrag nicht Abweichendes regelt, gemäß einer vergleichbaren Preisregelung des zuständigen, örtlichen/regionalen Energieversorgungsunternehmens (EVU, Grundversorger).

Die Preisregelung ist im Vertrag zu benennen, bzw. dem Kunden ist ein entsprechendes Preisblatt auszuhändigen.

5.

Änderungen der Preisregelungen erfolgen zeitnah mit den öffentlich angekündigten Preisänderungen des Grundversorgers.

6.

Sofern der Kunde für die Erstellung der Versorgungseinrichtungen einen Baukostenzuschuss (BKZ) oder einen Hausanschlusskostenbeitrag (HAK) an das EDU zu entrichten hat, wird dies ausdrücklich vereinbart.

7.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der StromGKV, der NAV und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des zuständigen Netzbetreibers.

Teil IV

(bei Versorgung mit Heizwärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte)

1. Bereitgestellte Leistung

1.1.

Die Wärme-/Kälteleistung wird dem Energiebedarf entsprechend zwischen dem Kunden und dem EDU unter Beachtung der Energieeinsparverordnung (ENEV) und Euronorm EN 12831, bei bestehenden Gebäuden nach ENEV und erforderlichenfalls nach ergänzenden oder weitergehenden Bestimmungen abgestimmt.

1.2.

Die vereinbarte, bereitzustellende maximale Wärme-/Kälteleistung (Vertragsleistung) ist im Energiedienstleistungs(-rahmen-)vertrag ebenso wie die maximale Vorlauftemperatur benannt.

1.3.

Als Wärmeträger (Heizmedium) dient Heizwasser oder Dampf, bei Kälteanlagen ist es Kältemittel (Kältemedium). Es darf jeweils der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Zum Schutz der Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen kann das jeweilige Medium chemische Zusätze enthalten und ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar.

1.4.

Sofern die Dimensionierung von Wärme-/Kälteleistung, Verteilanlagen oder anderen technischen Anlagenkomponenten vom oder im Auftrag des Kunden vorgenommen wurde, trifft das EDU kein Verschulden, wenn ganz oder teilweise nicht ausreichend Nutzenergie in ausreichender Leistung bereitgestellt werden kann.

2. Bestimmungen zur Versorgungspflicht, zu den Liefergrenzen und zu eventuellen Vertragsanpassungen

2.1.

Die Regelung der Vorlauftemperatur des Heizmediums erfolgt außentemperaturgesteuert oder in Abhängigkeit von einem Referenzraum.

2.2.

Eine Nachtabenkung im üblichen Sinne ist gestattet.

2.3.

Die vereinbarte Heizleistung wird nach der Inbetriebnahme vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Die Verpflichtung, die vereinbarte Heizleistung vorzuhalten, entfällt, soweit und solange das EDU an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm in seinem Zuständigkeitsbereich wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.4.

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Technischen Anlage sind nach Möglichkeit außerhalb der Heizperiode vorzunehmen.

Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur kurzer Dauer setzt das EDU den Kunden/die Nutzer umgehend und rechtzeitig in Kenntnis.

2.5.

Werden dem Kunden die Technische Anlage betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat dieser das EDU sofort in Kenntnis zu setzen.

2.6.

Die Wärme wird dem Kunden am Übergabepunkt (z.B. am Vorlaufflansch zur Hauptverteilung, am Ausgang eines Wärmezählers, am Austritt aus dem Heizraum, an der Wohnungsverteileinheit, am Heizkörper) übergeben.

Die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen dem Kunden und dem EDU ist in einer Skizze bzw. in einem Lageplan dargestellt.

2.7.

Das EDU ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, sofern es um die Sicherstellung der Lieferpflicht geht.

2.8.

Der Kunde ist berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will (= Vorrang für regenerative Energien, z.B. Solar-thermische Anlagen).

2.9.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen, sobald der Wärmebedarf z.B. durch bauliche Maßnahmen (u.a. Gebäudeerweiterungen, Wärmeschutzmaßnahmen) verändert wird.

3. Abnahmepflicht

3.1.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Bedarf an der vom EDU laut diesem Vertrag erzeugten bzw. bereitgestellten Energie (Wärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte) auf dem Grundstück ausschließlich vom EDU zu beziehen, soweit dieser zur Lieferung bereit und in der Lage ist.

3.2. (wenn Kunde Grundstückseigentümer o. Erbbauberechtigter ist)

Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag und ggf. mit diesem Vertrag in zwingendem Zusammenhang stehenden weiteren Vereinbarungen auf den Erwerber zu übertragen. Dieser soll verpflichtet werden, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde sein wesentliches Vermögen auf einen anderen überträgt. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des EDU.

Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn der Erwerber dem EDU gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

3.3.

Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung der im Versorgungsvertrag bezeichneten Liegenschaft/en zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke ist zwischen dem Kunden und dem EDU abzustimmen und bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

3.4. (wenn Kunde Mieter auf dem Grundstück ist)

Ist der Kunde Mieter/Nutzer einer Wohnung oder einer gewerblichen genutzten Einheit, so sind im Wärmeversorgungsvertrag die genaue Bezeichnung/Lage der Wohnung/Gewerbeeinheit sowie die Wohn- bzw. die Nutzfläche zu benennen.

4. Technische Anlage

4.0.

Die zur Versorgung mit Energie (Wärme, Warmwasser, Prozesswärme, Kälte) erforderliche Wärmeerzeugungsanlage (Heizstation, Kraft-Wärme-Koppelungsanlage, Kälteanlage, Solarthermische Anlage) wird vom EDU betrieben (nachfolgend „Technische Anlage“ genannt).

Je nach Art des Versorgungs(-rahmen-)vertrages steht sie im Eigentum des EDU bzw. eines Refinanziers (Fall A) oder sie wird von diesem zur Nutzung angemietet/angepachtet (Fall B) oder sie wird ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt (Fall C).

4.1. (Fall A)

4.1.1.

Der Kunde und in Fällen, in denen der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, der Grundstückseigentümer gestatten dem EDU unentgeltlich und nach vorheriger Abstimmung, die für den Betrieb der Technischen Anlage erforderlichen Versorgungsleitungen auf dem Grundstück zu verlegen bzw. die für die eingesetzten Energieträger erforderlichen Lager-/ Betriebseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

4.1.2.

Der Kunde gestattet dem EDU, alte technische Anlage oder Teile davon auf Kosten des Kunden/des Lieferanten auszubauen und zu verwerten, soweit sie in die neue Technische Anlage integriert werden können und ggf. zu entsorgen.

4.1.3.

Die Technische Anlage wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und nach Ablauf der Vertragsdauer wieder entfernt. Sie wird durch Eigentumsmarken begrenzt und/oder die Eigentumsverhältnisse an der Technischen Anlage sind durch die/den diesem Vertrag beigefügte Skizze/Lageplan erläutert. Die Technische Anlage ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des/der Grundstückseigentümer/s.

Gehört die versorgte Liegenschaft einer WEG/TEG, so ist die Versorgung durch das EDU in der Teilungserklärung festzulegen. Die Teileigentümer sind darauf hinzuweisen, dass sie kein Miteigentum an der Technischen Anlage des EDU erwerben.

4.1.4.

Zur Sicherung der Rechte und des Eigentums des EDU an der Technischen Anlage wird der Kunde, sofern er Grundstückseigentümer der versorgten Liegenschaft ist, vor Installation und vor Inbetriebnahme zugunsten des EDU (und ggf. seines Refinanziers) die Eintragung einer versteigerungsfesten, erstrangigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der versorgten Liegenschaft/en vereinbaren. Der versteigerungsfesten, erstrangigen Eintragung steht gleich die Erklärung aller vorrangig eingetragener Grundpfandgläubiger, dass diese die beschränkt persönliche Dienstbarkeit des EDU im Falle der

Zwangsversteigerung der versorgten Liegenschaft/en in das geringste Gebot aufnehmen werden. Hierzu ist vom Kunden eine Verpflichtungserklärung aller vorrangig eingetragener Grundpfandgläubiger vorzulegen, wonach die Gläubiger im Fall der Zwangsversteigerung in das Grundstück damit einverstanden sind, dass den/dem Erwerber/n der Immobilie die Übernahme der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorgeschrieben wird. Die Eintragung lässt der Kunde auf Kosten des EDU vornehmen. Der Kunde und der mit der Beurkundung beauftragte Notar müssen dem EDU gegenüber bestätigen, dass keine nicht erledigten Eintragungsanträge bezüglich Grundpfandrechten vorliegen. Das EDU ist verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung und Abwicklung die Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bewilligen.

Alternativ können die Eigentumsrechte des EDU durch Bürgschaften oder gleichwertige Rechte abgesichert werden.

4.2. (Fall B und Fall C)

4.2.1.

Die Technische Anlage wird laut separater Vereinbarung vom EDU angemietet/angepachtet oder ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages betrieben. Sie verbleibt im Eigentum des Kunden bzw. des/der Grundstückseigentümer/s.

4.2.2.

Das EDU ist berechtigt, auf seine Kosten Änderungen an der Technischen Anlage insoweit vorzunehmen, wie sie der Sicherstellung der Versorgung oder der Wirtschaftlichkeit der Anlagenführung dienen. Nach Vertragsablauf kann das EDU vom Kunden für von ihm vorgenommene Änderungen an der Technischen Anlage einen Wertausgleich verlangen, der sich nach deren Sachzeitwert (vgl. 4.1.4. Abs.2) bemisst. Ist über diesen Ausgleich keine Einigung herbeizuführen, so wird vereinbart, dass eine unabhängige Schiedsstelle (z.B. Innung, Verband für Wärmelieferung) eine Bewertung vornimmt.

4.2.3.

Das EDU ist verpflichtet, die angemietete/angepachtete Technische Anlage zu warten (Fall B und C) und instandzuhalten (nur Fall B). Ist die Technische Anlage nach ordentlichem Ermessen abgängig, so ist das EDU jedoch nicht zur Ersatzinvestition verpflichtet. Kommt der Kunde trotz Aufforderung und Fristsetzung einer Erneuerung der Technischen Anlage oder einzelner, bestimmter Anlagenkomponenten nicht nach, so ist das EDU berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

4.3. Nutzung von Räumlichkeiten

4.3. 1.

Dem EDU werden zur Erfüllung des Vertragszwecks entsprechend geeignete Räumlichkeiten (i.d.R. Heizraum u.ä.) zur Nutzung überlassen. Hierzu kann ein separater Heizraummietvertrag abgeschlossen werden, der an den Energiedienstleistungsvertrag gekoppelt ist. Eventuell zu zahlender Miet- bzw. Pachtzins darf in einen Wärme(-grund-)preis mit eingerechnet werden. Der Zins darf mit den Investitionskosten für die Technische Anlage gemäß § 57 ZVG verrechnet werden.

4.3.2.

Der Kunde gewährleistet, dass die genutzten Räumlichkeiten (Heizraum) und die dazugehörige Abgas-technische-/Schornsteinanlage den gesetzlichen, baurechtlichen und technischen Voraussetzungen genügen und mit Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Brennstoff versehen sind und dass ein Schmutzwassersiel vorhanden ist.

4.3.3.

Im Falle der Versorgung gemäß Fall A (und im Fall B für vom EDU investierte Anlagenbestandteile) verzichtet der Kunde, wenn er Vermieter der Räumlichkeiten ist, auf das ihm zustehende gesetzliche Vermieterpfandrecht.

4.3.4.

Treten während der Baumaßnahme der Technischen Anlage bzw. während der Vertragslaufzeit außerhalb des Verantwortungsbereichs des EDU unvorhersehbare Hindernisse oder Erschwernisse auf (z.B. Unzulänglichkeiten in der Beschaffenheit des Grundes oder der Bausubstanz), so hat der Kunde das EDU unverzüglich zu unterrichten. Die dann zu treffenden Maßnahmen sind zu vereinbaren. Sämtliche Kosten, die durch das Vorhandensein von Altlasten (z.B. Schadstoffkontaminationen) auf dem vom EDU genutzten Grundstück bzw. in vom EDU genutzten Räumlichkeiten entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

4.3.5.

Das EDU ist berechtigt, an den Zugangstüren zur Technischen Anlage an gut sichtbarer Stelle Hinweise anzubringen, die auf das Eigentum und den Betrieb der Technischen Anlage hinweisen. Diese Hinweise sollen auch Angaben zu Wartungs- und Anspruchspartnern im Notfall enthalten.

4.3.6.

Bei Beendigung des Vertrages besteht seitens des EDU keine Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der angemieteten/angepachteten Räumlichkeiten und eventuell zur Nutzung überlassener Altanlagen.

4.4. Versicherung

4.4.1.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die technische Anlage vom Kunden in seiner Gebäudeversicherung (Feuer-Wasser-Sturm) mitversichert wird. Der Kunde erbringt hierüber einen Nachweis und tritt den Anspruch auf Versicherungsleistungen für dem EDU gehörende Technische Anlagen wirksam an das EDU ab (z.B. über VdS-Sicherungsschein oder Reallastbestätigung). Dies ist vom Kunden der Gebäudeversicherung gegenüber anzuzeigen.

4.4.2.

Für darüber hinaus abzudeckende Risiken (z.B. Maschinenbruch) schließt das EDU seinerseits eine entsprechende Versicherung ab und weist diese auf Anforderung des Kunden nach.

4.4.3.

Das EDU hat – sofern nicht einzelvertraglich Abweichendes vereinbart – eine Haftpflichtversicherung über mindestens

- 1.000.000,00 € für Personenschäden und
- 1.000.000,00 € für Sachschäden

vorzuhalten und auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

4.5. Messung, Fernüberwachung, Frostsicherung

4.5.1.

Messeinrichtungen z.B. zur Verbrauchsmessung können vom EDU auch außerhalb der Technischen Anlagen installiert werden (z.B. an Wohnungs-/Hausübergabestationen oder an Heizkörpern). Sie stehen dann im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des EDU und werden von diesem oder einem Beauftragten des EDU abgelesen, gewartet und instandgehalten. Sie müssen erforderlichenfalls den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

4.5.2.

Bei Ausfall der Messeinrichtungen oder Teilen davon werden die Verbrauchswerte rechnerisch auf eine gemäß den einschlägigen Verordnungen zulässige Weise ermittelt.

4.5.3.

Das EDU kann eine Fernüberwachungs- und Fernableseeinrichtung installieren.

4.5.4.

Verantwortlich für die Frostsicherung der Technischen Anlage ist der Liegenschaftseigentümer, sofern diese sich in dessen Räumlichkeiten befindet.

5. Wärmepreis

(nachfolgendes gilt analog für die Berechnung von Kälte)

5.1.

Abgerechnet werden die Kosten für die Vorhaltung der Technischen Anlage, für die gelieferte Wärme-/Kälte oder die eingesetzte Brennstoffmenge und für die Vorhaltung der vom EDU gestellten Messeinrichtungen.

5.2.

Der Wärmepreis setzt sich aus den Komponenten Grundpreis und Arbeitspreis sowie ggf. Messpreis und Preis für weitere Serviceleistungen (z.B. Wärmemess- und -abrechnungsdienst) zusammen.

5.2.1.

Der Jahresgrundpreis P_G resultiert aus den Kosten für die Vorhaltung der Technischen Anlage sowie der verbrauchsunabhängigen Kosten (z.B. AfA, Zinsen, Instandhaltung, Wartung, Lohnkosten, Datenübertragungseinrichtungen, Verwaltung, Versicherung).

5.2.2.

Der Jahresarbeitspreis P_A für die gelieferte Wärme-/Kältemenge bzw. für den eingesetzten Brennstoff ist verbrauchsabhängig und setzt sich u.a. aus den Kosten für Brennstoff, Brennstoffnebenkosten und ggf. Kosten für separat gemessenen Elektrizitätsverbrauch der Technischen Anlage zusammen.

5.2.3.

Der Jahresmesspreis P_M ermittelt sich aus variablen und festen Kosten, die durch die Messung und Wartung der Mess-, Regel-, Abgas- und Steuerungsanlagen, durch Datenfernübertragung sowie durch das regelmäßige Eichern der eichpflichtigen Anlagenbestandteile entstehen.

5.2.4.

Der Jahrespreis für sonstige Serviceleistungen P_{SL} ergibt sich aus den Kosten für zusätzliche, zumeist von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen, u.a. Wärmemessdienst, Verbrauchskosten-

abrechnung, Mess- und Abrechnungsdienst für Wasserabrechnung.

5.3. (bei Abrechnung ausschließlich auf Basis gelieferter Wärmemenge)

Der Jahreswärmepreis P_w entspricht dem „anlegbaren“ Wärmepreis je Wärmeeinheit bzw. orientiert sich am Markt üblichen und vergleichbaren Fernwärmepreis je Wärmeeinheit. Er ist überwiegend verbrauchsabhängig.

5.4.

Eine Übersicht über die nach Inbetriebnahme im ersten (vollen) Abrechnungsjahr erwarteten verbrauchsabhängigen sowie verbrauchs-unabhängigen Kosten ist dem Vertrag beigelegt bzw. hat der Kunde mit dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Angebot / Preisblatt erhalten. Die darin genannten Preise gelten auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Primärenergiekosten und je nach Angabe zuzüglich bzw. inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist der Kunde Mieter, so liegt die o.g. Preisübersicht bei seinem Vermieter/ Verwalter zur Einsicht aus oder kann beim EDU angefordert werden.

5.5.

Sofern der Kunde für die Erstellung der Versorgungseinrichtungen einen Baukostenzuschuss (BKZ) oder einen Hausanschlusskostenbeitrag (HAK) an das EDU zu entrichten hat, wird dies ausdrücklich vereinbart. BKZ sowie HAK vermindern sodann den Jahresgrundpreis P_G bzw. den Jahreswärmepreis P_w .

6. Preisänderungsklausel

(nachfolgendes gilt analog für die Berechnung von Kälte)

6.1.

Der Preis für die Energiedienstleistung ist veränderlich. Eine pauschale, indexgebundene Preisanpassung (z.B. nach Lebenskostenhaltungsindex VPI) wird ausdrücklich ausgeschlossen, vielmehr unterliegen etwaige Preisanpassungen den Änderungen einzelner Preiskomponenten (z.B. Veränderungen des Brennstoffpreises, Lohnsteigerungen).

Etwaige Änderungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften jährlich zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt vorgenommen. Werden die Bemessungsgrößen durch übergeordnete Vorgänge rechtskräftig rückwirkend geändert (z.B. Tarifverträge, Gastarife, Sonderabgaben, Steuern usw.), so kann die sich daraus ergebende Änderung des Wärmepreises ebenfalls rückwirkend vorgenommen werden.

6.2.

Die Formeln, nach denen sich die Preise P_G , P_A , P_M , P_{SL} und P_w ändern, werden einzelvertraglich geregelt.

6.3.

Die Anpassungen der indexgebundenen Preise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Haben sich die Bezugswerte für die Preisänderung bis zum Lieferbeginn verändert, so kommen bereits ab Lieferbeginn nach Maßgabe der Preisänderungsklausel geänderte Preise zur Anwendung. Die Preisanpassung ist in der Abrechnung zu erläutern. Wenn und soweit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten.

6.4.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Lieferanten erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen.

6.5.

Werden die den Preisänderungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

6.6.

Erfordern objektbezogene oder sonstige nicht vom EDU beeinflussbare wesentliche Veränderungen zur Sicherstellung der Versorgung eine Nachrüstung der vom EDU zur Verfügung gestellten und betriebenen Technischen Anlage, so werden die Vertragsparteien die zu entrichtenden Preise so an die veränderten Umstände anpassen, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Teil V

1. Abrechnung

1.1.

Die Abrechnung der Energiedienstleistung erfolgt jeweils jährlich zum vereinbarten Stichtag. Im ersten Abrechnungsjahr oder auf Wunsch des Kunden oder bei betriebsbedingten, im Einzelfall durch das EDU zu begründenden Umständen, kann ein abweichender Zeitabschnitt festgelegt werden.

Teilbeträge von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten sind als Vorauszahlung am Anfang jeden Kalendermonats bis zum 10. Werktag zu entrichten. Die sich bis zum Ablauf des 1. Abrechnungsjahres ergebenden monatlichen Vorauszahlungen sind dem Vertrag zu entnehmen. Sie können vom EDU einschließlich eines Sicherheitszuschlages von max. 10 % für zu erwartende Preissteigerungen und Verbrauchsschwankungen bemessen werden.

Die Teilbeträge sowie eventuelle Nachzahlungen aus der Jahresrechnung sind auf die vom EDU benannten Konten zu leisten.

Hat sich der Kunde für das Lastschriftverfahren entschieden, ist das EDU berechtigt, die vom Kunden zu entrichtenden Beträge (Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnungsbeträge) vom in der Einzugsermächtigung des Kunden benannten Konto zum Fälligkeitstermin einzuziehen. Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung ist jederzeit widerruflich.

Bei monatlichen Abschlagsbeträgen bis 100,00 € hat der Kunde dem EDU aus Kosten- und verwaltungstechnischen Gründen eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Hat der Kunde dennoch keine Einzugsermächtigung erteilt oder ist eine solche widerrufen oder mangels Kontodeckung aufgehoben worden, so kann das EDU wegen erhöhten

verwaltungstechnischen Aufwandes einen Bearbeitungszuschlag von monatlich 5,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei der Jahresendabrechnung in Rechnung stellen.

1.2. *(gilt nur bei Wärmeversorgung)*

Zur Sicherung der dem EDU gegen den Kunden zustehenden Forderungen tritt der Kunde die ihm gegen seine Mieter/Nutzer des versorgten Grundstücks zustehenden Mietzinsforderungen in Höhe der Vorauszahlungen gemäß 1.1. nebst Verzugskosten an das EDU ab. Das EDU nimmt diese Abtretung an.

1.3.

Sollte während eines Abrechnungszeitraumes eine Änderung des Abrechnungsbetrages von über 10 % zu erwarten sein, so können das EDU oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Vorauszahlungen verlangen.

1.4.

Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung an das EDU zu zahlen. Ergibt sich ein Guthaben des Kunden, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnungen zulässig, soweit nicht fehlerhafte Angaben der Messeinrichtungen oder Berechnungsfehler nachgewiesen werden. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung.

1.5.

Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, ab Fälligkeitstermin, ohne Mahnung und unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen nach §288 BGB in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (nach §247 BGB) zu verlangen.

1.6.

Befindet sich ein Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so sind Zahlungen zunächst auf die durch den Verzug entstandenen Kosten einschließlich etwaiger gerichtlicher Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld, und zwar auf die ältere Schuld, anzurechnen.

1.7.

Der Kunde kann mit dreimonatiger Ankündigungsfrist zum Ablauf eines Abrechnungsjahres einen anderen Abrechnungszeitraum bestimmen. Daraus resultierende Umstellungskosten (z.B. eine Zwischenablesung) trägt der Kunde.

2. Instandhaltung und Überprüfung der Abnehmeranlage und Zutrittsrecht des EDU

2.1.

Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Instandhaltung *a) (bei Wärme- und Kälteversorgung)* der gebäudeseitigen Energieverteilungsanlage (Sammelrohrnetz, Heizflächen, Heizkörper, Thermostate, Regler, etc.) sowie für die Instandhaltung und ggf. technische Anpassung der Abgasführungs-/Schornsteinanlage und *b) (bei Stromlieferung)* der Stromverteileranlage jenseits der jeweiligen Übergabestellen, Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage sind im Vorwege mit dem EDU abzusprechen. Wird das EDU auch mit der Instandhaltung und/oder Wartung o.g. Anlagen/

Teilanlagen beauftragt, so ist darüber ein gesonderter, eigenständig neben diesem Energiedienstleistungsvertrag stehender Vertrag (z.B. Wartungsvertrag, Gebäudemanagementvertrag) abzuschließen.

2.2.

Das EDU ist berechtigt, die eigene Anlage jederzeit als auch gegebenenfalls nach vorheriger Absprache die Kundenanlage zu überprüfen.

2.3.

Werden Mängel an kundeneigenen Anlagen festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das EDU berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Versorgung zu unterbrechen. Hieraus resultierende Kosten des EDU trägt der Kunde.

2.4.

Durch Vornahme der Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt das EDU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage jenseits des Übergabepunktes. Unbeschadet davon bleiben anderslautende Vereinbarungen in einem eigenständigen Wartungsvertrag.

2.5.

Der Kunde hat dem/den Beauftragten des EDU Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, unbedingt aber zum Heizraum. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten (z.B. auch eines Mieters) zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem/den Beauftragten des EDU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist.

2.6.

Treten Störungen oder Schäden innerhalb einer Wohnung oder einer Nutzereinheit auf, die Auswirkungen auf die Funktion der Technischen Anlage haben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDU fallen, so ist dies unverzüglich dem EDU mitzuteilen. Aus der Beseitigung solcher Störungen oder Schäden resultierende Kosten des EDU trägt der Kunde.

2.7.

Wird dem EDU oder seinem/n Beauftragten trotz vorheriger und rechtzeitiger Ankündigung kein Zutritt gewährt oder hat das EDU oder sein Beauftragter im Störfall nicht die Möglichkeit, zur Technischen Anlage zu gelangen, so gehen die hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden, sofern dieser die Gründe hierfür zu vertreten hat.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen

3.1.

Schadenersatzansprüche gegen das EDU, seine Organe, Bediensteten und Beauftragten wegen Versorgungsstörungen, insbesondere Einschränkungen, Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass das EDU Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Eine eventuelle Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.

3.2.

Das EDU ist zur Versorgung außerhalb der revisionsbedingten Stillstandszeiten auch dann nicht verpflichtet, wenn und soweit es infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Versorgung aufrechtzuerhalten. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen das EDU durch Umstände gehindert ist, die es

nicht zu vertreten hat und deren Anwendung oder Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten sind.

3.3.

Ist das EDU unter den Voraussetzungen gemäß 3.2. nur in der Lage, die Versorgung mit erheblich höheren Kosten aufrechtzuerhalten, ist es zur Versorgung des Kunden verpflichtet, wenn und soweit dieser bereit ist, die zusätzlichen Kosten zu tragen.

3.4.

Ebenso ruht bei Vorliegen höherer Gewalt und bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nach 3.2. und 3.3. die Abnahmeverpflichtung des Kunden.

3.5.

Soweit das EDU gemäß 3.1. schadenersatzpflichtig ist, verjähren die Ersatzansprüche nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

3.6.

Eine mangelhafte Versorgung aufgrund vom EDU nicht zu vertretender Störungen oder Mängel im Sekundärnetz bzw. in Bereichen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des EDU berechtigen den Kunden nicht, Rechte gegen das EDU herzuleiten.

3.7.

Das EDU ist von jeglicher Haftung freigestellt, sofern nach Teil IV Punkt 1.4. das EDU kein Verschulden trifft, wenn temporär oder dauerhaft keine ausreichende Leistung der vereinbarten Nutzenergie zur Verfügung gestellt werden kann.

3.8.

Das EDU ist gleichfalls von jeglicher Haftung freigestellt für Schäden, die auf eine fehlerhafte Dimensionierung zurückzuführen sind, die nicht im Verantwortungsbereich des EDU begründet sind.

3.9.

Für Umstände des Kunden, die auf eine fehlerhafte Dimensionierung der Technischen Anlage(n) durch das EDU zurückzuführen sind, aber die weder zur Unterbrechung noch zu Unregelmäßigkeiten in der Belieferung führen, hat das EDU nur bei Vorsatz einzustehen.

3.10.

Das EDU verpflichtet sich, die Technischen Anlagen, insbesondere die, die der 1. BImSchV unterliegen, so zu betreiben, dass die gesetzlichen Bestimmungen stets und nachhaltig eingehalten werden. Kann nachgewiesen werden, dass das EDU dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat der Kunde einen Schadenanspruch in der Höhe der Differenz, die zu einem Anlagenbetrieb entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entstanden wäre.

4. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des EDU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Billigkeitsklausel

5.1.

Sollte die diesem Vertrag zugrunde liegende Leistung des EDU mit weiteren Steuern, Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Art, die bei Abschluss des

Vertrages noch nicht eingeführt waren, direkt oder indirekt belastet werden oder sollten auf diese Leistungen bereits erhobene Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden, so ist das EDU berechtigt, die vereinbarten Entgelte entsprechend der Mehrbelastung anzuheben. Mit Einschränkung oder Fortfall solcher Belastungen ermäßigen sich die Entgelte entsprechend der Entlastung. Gleiches gilt, wenn sich die Entgelte durch verschärfte oder zusätzliche Umweltschutzvorschriften oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Akte und dadurch bedingter, dem Kunden nachzuweisender Nachrüstungsmaßnahmen erhöhen.

5.2.

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den, bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes den geänderten Verhältnissen anzupassen oder innerhalb einer angemessenen Frist aufzulösen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1.

Der Vertragsbeginn ist im Energiedienstleistungsvertrag oder einem vertragsergänzenden Schreiben benannt oder er ergibt sich aus Unterlagen zur Inbetriebnahme der Technischen Anlage.

6.2.

Die Vertragsdauer regelt sich - sofern ausdrücklich nicht Abweichendes vereinbart ist - nach der jeweils zutreffenden AVB (siehe Teil II). Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Bestimmung der jeweiligen AVB.

6.3.

Besteht ein Rahmenvertrag zur Objektversorgung mit dem Grundstückseigentümer, so richtet sich dieser Vertrag nach den dort vereinbarten Regelungen. Er verlängert sich, wenn der Rahmenvertrag verlängert wird. Endet die Laufzeit des Rahmenvertrages vorzeitig, so endet auch dieser Vertrag zu jenem Zeitpunkt.

6.4.

Unabhängig von den Regelungen gemäß 6.2. kann der Kunde, wenn er Mieter/Nutzer einer Wohn- oder Gewerbeeinheit ist, aus Anlass der Beendigung eines Miet-/Nutzungsverhältnisses diesen Vertrag zum Ende der Miet-/Nutzungszeit kündigen.

7. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

7.1.

Das EDU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages oder den allgemeinen Versorgungsbedingungen schwerwiegend grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder

b) den Verbrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2.

Der Kunde ist seinerseits zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das EDU den Bestimmungen dieses Vertrages oder denen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen schwerwiegend grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwider handelt.

7.3.

Bei anderen Vertragsverstößen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Warnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung binnen zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere des Vertragsverstößes stehen.

Die Versorgung wird wieder aufgenommen, wenn der Grund für die Versorgungseinstellung beseitigt ist. Der Kunde hat bei von ihm zu vertretender Versorgungseinstellung die dem EDU entstandenen Kosten, z.B. Zählersperre, zu erstatten. Auch während der Versorgungssperre ist der Kunde verpflichtet, verbrauchsunabhängige Kostenanteile zu tragen.

7.4.

Das EDU ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung der Versorgung gemäß 7.1. zum wiederholten Male vorliegen. Bei wiederholten Vertragsverstößen nach 7.3. ist das EDU zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie binnen zwei Wochen vorher schriftlich mit eingeschriebenem Brief angedroht wurde.

7.5.

Sollte die Nutzung des vom EDU versorgten Gebäudes während der Laufzeit des Vertrages eingestellt werden und auch keine gleichwertige Nutzung durch den Kunden oder einen Dritten möglich sein, so endet das Vertragsverhältnis mit der Einstellung der Nutzung des Gebäudes. In diesem Fall hat der Kunde die durch die bisherigen Entgelte noch nicht amortisierten Aufwendungen des EDU zu ersetzen.

8. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen

Das EDU ist berechtigt, diese AuBB zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn dies aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, neuen Verordnungen, aktualisierter Rechtsprechung oder technischen Neuerungen erforderlich ist. Das EDU wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung bzw. die Ergänzung als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht. Das EDU wird dann die geänderte bzw. ergänzte Fassung der AuBB der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Sollte für das EDU die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist das EDU berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs beim EDU folgt.

9. Schlussbestimmungen

9.1.

Vertragsveränderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Geltung.

9.2.

Erfüllungsort ist Bad Rothenfelde. Gerichtsstand ist je nach Zuständigkeit das Amtsgericht Bad Iburg bzw. das Landgericht Osnabrück.

9.3.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die noch auf in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer der Vertrages ohne Einfluss.

Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen gegen neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg und dem mit diesem Vertrag Gewollten möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

9.4.

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die im Vertrag angekreuzten bzw. näher bezeichneten Anlagen als Bestandteil des Vertrages.

9.5.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das EDU unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und an Beauftragte übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten an sonstige Dritte ist nicht gestattet.

Mit der AuBB 2011 verlieren die vorangegangenen AuBB ihre Gültigkeit.

Ihr Partner für Energiedienstleistungen



Contracting mit Energie.

OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG

Sitz des Unternehmens: Bad Rothenfelde (AG Osnabrück HRA 110313)

Komplementärin: OVE Verwaltungs-GmbH, Bad Rothenfelde (AG Osnabrück HRB 110472)

USt-ID-Nr.: DE 811 526 558

geschäftsführende Gesellschafter: Stephan Peters, Fritz Thormählen

- ☒ OVE GmbH & Co. KG, Am Pagenkamp 11-15, 49214 Bad Rothenfelde
- ☒ OVE GmbH & Co. KG, Postfach 12 22, 49207 Bad Rothenfelde

☎ 05424 / 2188 - 0

☎ 05424 / 2188 - 49

E-Mail: ove@ove.de

Internet: www.ove.de

Die OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG
ist Mitglied in den Bundesverbänden
VfW – Verband für Wärmelieferung e.V., Hannover sowie
PECU/ESCO Forum im ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V., Frankfurt am Main

Unser Vertragswerk orientiert sich an der „DIN 8930-5 Contracting, 4.1 Energieliefer-Contracting“ und den anerkannten Richtlinien und Bestimmungen der *Verbändevereinbarung* zum Contracting zwischen VfW und PECU und dem Verband der Berlin-Brandenburgischen Wohnungsverbände (BBU) von 2003.